



AKTUELL

STEUERBEISTANDSZENTRUM
DGA

AKTUELL

DAS **PATRONAT SBR**
STELLT SICH VOR

AKTUELL

DAS **RECHTSSCHUTZBÜRO**
IM ASGB

AKTUELL

BAUSPAREN IM
ZUSATZRENTENFONDS



12. – 23. Februar 2018

ASGB

Delegiertenwahl
zum **LABORFONDS**
2018



Liebe Mitglieder des ASGB,

diese Ausgabe der Gewerkschaftszeitung „AKTIV“ informiert euch über die Delegiertenwahlen zum Laborfonds, als auch über die Dienstleistungen des ASGB.

Die Wahlen für die Erneuerung der Delegiertenversammlung finden vom 12. bis 23. Februar dieses Jahres statt. Die Bedeutung der Delegiertenwahlen ist nicht zu unterschätzen. Es ist eine Tatsache, dass nur eine möglichst stark gewählte Organisation die Interessen der Mitglieder mit Nachdruck vertreten kann. Deshalb rufen wir euch auf, von eurer Stimme Gebrauch zu machen und diese dem ASGB zu schenken. Alle Mitglieder des Fonds können entweder online oder mittels Briefwahl ihre Stimme abgeben. Das genaue Prozedere ist auf der Seite 7 nachzulesen.

Die ausufernden Bürokratiebestimmungen machen es nicht nur notwendig, dass wir unsere Dienstleistungen laufend der gesetzlichen Lage anpassen und unsere Mitarbeiter diesbezüglich schulen, sondern haben uns auch veranlasst, kontinuierlich neue Mitarbeiter einzustellen. Die Komplexität die sich durch die stetig neuen Anforderungen ergibt, hätte es ansonsten unmöglich gemacht, euch weiterhin die gewohnte Betreuung zu gewährleisten. Trotz dieses Mehraufwandes, sind wir stets bemüht, unsere Dienstleistungen weiterhin so günstig wie möglich anzubieten und den Selbstkostenbeitrag so niedrig wie möglich zu halten, denn es ist uns bewusst, dass die finanzielle Belastung für uns Arbeitnehmer eine grenzwertige Schwelle erreicht hat.

Um euch Mitglieder genau über unsere Dienstleistungen und deren Neuerungen zu informieren, haben die verantwortlichen Mitarbeiter unserer Gewerkschaftsorganisation unsere Dienste ausführlich katalogisiert und genau beschrieben. Diese Informationen sind deshalb so wichtig, um einerseits zu wissen, welchen individuellen Verpflichtungen, die sich aus der Gesetzgebung ergeben, man nachkommen muss, andererseits ergibt sich für viele unter uns auch die Möglichkeit, Gelder einzusparen. Als Beispiel nenne ich in dieser Hinsicht eventuelle Steuerguthaben, die sich durch das Abfassen der Steuererklärung ergeben können. Ich wünsche euch viel Spaß bei der Lektüre dieser Informationsschrift und bin mir sicher, dass die eine oder andere interessante Information für euch dabei ist.

Außerdem möchte ich diese Ausgabe des „AKTIV“ auch noch mal nutzen, euch alles Gute im Jahr 2018 zu wünschen!

Euer

Tony Tschenett,

Vorsitzender des ASGB

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:

ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:

Fredi Wurzer

Druck:

www.longo.media

Erscheint monatlich

Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:

Priska Auer
Alexander Oberkofler
Alex Piras
Tony Tschenett
Alexander Wurzer

Aufnahmen:

Archiv ASGB

Redaktionsleitung:

Priska Auer

Gestaltung:

Priska Auer

Layout & Grafik:

Mediamacs Bozen

Landesleitung Bozen

Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308200
Fax 0471 308201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen

Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834515
Fax 0472 834220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders

Holzbruggweg 19
Tel. 0473 730464
Fax 0473 732120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck

St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554048
Fax 0474 537226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing

Neustadt 24
Tel. 0472 765040
Fax 0472 765040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran

Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 237189
Fax 0473 258994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt

Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812857
Fax 0471 812857
e-mail: neumarkt@asgb.org



12. – 23. Februar 2018

ASGB

Delegiertenwahl
zum **LABORFONDS**
2018

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

Im Rentenzusatzfonds Laborfonds sind über 115.000 Mitglieder eingeschrieben. Es bedurfte in den 1990er Jahren großer Anstrengungen, diesen regionalen Zusatzrentenfonds ins Leben zu rufen. Vor allem der ASGB hat damals darauf gedrängt, einen lokalen, eigenständigen Fonds für die Südtiroler Bevölkerung zu gründen.

Nun stehen wieder die Delegiertenwahlen an. Gewählt wird die Delegiertenversammlung des Laborfonds, die jeweils zu Hälfte aus Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber besteht. Der ASGB konnte bei den letzten Wahlen vor drei Jahren acht der 17 für die Südtiroler Arbeitnehmervertreter vorgesehenen Delegiertensitze erringen. Eine starke Präsenz in der Delegiertenversammlung ist ausschlaggebend dafür, dass der ASGB im Laborfonds mitbestimmen kann, es ist zum Beispiel Aufgabe der Delegiertenversammlung, die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Kontrollorgane zu ernennen, die Bilanz zu genehmigen und eventuelle notwendige Satzungsänderungen vorzunehmen.

Die Wahl der Delegiertenversammlung findet **im Zeit vom 12. bis 23. Februar 2018** statt. Jeder, der im Laborfonds eingeschrieben ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist wahl-

berechtigt. Alle ASGB-Mitglieder, vor allem unsere Betriebsratsmitglieder und Aktivisten, ersuchen wir, sich rechtzeitig über die Wahl zu informieren und auch alle wahlberechtigten ArbeitskollegInnen zur Stimmabgabe aufzufordern. Es liegt im Interesse unserer Mitglieder, wieder die Liste mit den ASGB-Kandidaten zu wählen. Da die Kandidatenlisten nach Gewerkschaften getrennt sind, müssen wir selbst dafür Sorge tragen, dass unsere Kandidaten gewählt werden.

Wer nicht wählen geht und sich nicht interessiert, lässt andere für sich entscheiden. Wir müssen uns an dieser Wahl beteiligen, denn die von uns gewählten Delegierten treten für die Interessen der Arbeitnehmer ein. Lassen wir nicht andere für uns entscheiden, sichern wir uns unsere eigene Vertretung!

**INFORMIERT EUCH!
GEHT ALLE ZUR WAHL!
WÄHLT DIE KANDIDATEN DES ASGB!**

Die **Kandidatenliste** des ASGB



Alex Piras

Stellvertretender
Vorsitzender des ASGB



Stefan Erschbamer

Beschäftigter des Sanitätsbetriebes Bozen
Landesobmann ASGB-Gesundheitsdienst



Waltraud Wörndle

Mitarbeiterin der Steuerdienststelle
DGA-GmbH, Bozen



Markus Dibiasi

Landessekretär ASGB-Medien
Bezirkssekretär Neumarkt



Oberkofler Alexander

Direktor des ASGB-Patronates
Sozialer Beratungsring



Karin Wellenzohn

Landessekretärin
ASGB-Landesbedienstete



Adalbert Tschennett

Beschäftigter der Fa. Hoppe AG, Schluderns
Landesobmann ASGB-Metall



Johanna Grossberger

Fachsekretärin
ASGB-Gebietskörperschaften



Thomas Ferrazin

Landessekretär
ASGB-Landwirtschaft



Nikolaus Schier

Landessekretär
ASGB-Metall



Petra Nock

Vorsitzende der Schulgewerkschaft im ASGB
Leitungsausschussmitglied



Hansjörg Ungerer

Beschäftigter der Alperia AG
Fachsekretär Energiewerker im ASGB

Die **Kandidatenliste** des ASGB



Johann Friedrich Rungg
Landessekretär
ASGB-Gebietskörperschaften



Jennifer Pizzardo
Mitarbeiterin des
Patronates SBR in Meran



Werner Blaas
Landessekretär
ASGB-Bau



Martin Leitner
Beschäftigter der Gemeinde Villnöss
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Heidi Steiner
Mitarbeiterin
ASGB-Bruneck



Maria Elisabeth Rieder
Beschäftigte des Sanitätsbetriebes Bruneck
Vorstandsmitglied ASGB-Gesundheitsdienst



Friedrich Oberlechner
Landessekretär
ASGB-Holz



Goller Richard
Obmann der Fachgewerkschaft
Transport im ASGB



Andrea Dorigoni
Landessekretär
ASGB-Gesundheitsdienst



Fabian Seeber
Mitarbeiter
des ASGB in Bruneck



Strobl Simon
Beschäftigter der Brauerei Frost
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Maria Ventura
Beschäftigte der Schulverwaltung,
Mittelschule Neumarkt,
Mitarbeiterin ASGB-SSG

Die **Kandidatenliste** des ASGB



Florian Wegmann

Beschäftigter der Fa Alupress, Brixen
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Verena Dorfmann

Bezirksekretärin
ASGB-Gesundheitsdienst Brixen



Hubert Lantschner

Beschäftigter der Mila, Bergmilch Südtirol
Vorstandsmitglied ASGB-Nahrungsmittel



Martin Mitterhofer

Beschäftigter der Fa. GKN Driveline, Bruneck
Vorstandsmitglied ASGB-Metall



Valentine Strobl

Beschäftigte des Sanitätsbetriebes Meran
Vorstandsmitglied ASGB-Gesundheitsdienst



Hansjörg Haller

Beschäftigter der Gemeinde Ratschings
Vorstandsmitglied ASGB-Gebietskörperschaften



Erwin Pfeifer

Landesbediensteter
Obmann ASGB-Landesbedienstete



Horst Pescolderung

Bezirksekretär ASGB-Gesundheitsdienst und
Gebietskörperschaften Pustertal



Roland Pirhofer

Beschäftigter bei der Wildbachverbauung
Landesobmann ASGB-Wildbachverbauung



Unterweger Claus

Bezirksekretär
ASGB-Gesundheitsdienst Meran



Silvia Mair

Mitarbeiterin
ASGB-Meran



Cristian Olivo

Mitarbeiter der Schulgewerkschaft SSG im ASGB
Vorstandsmitglied SSG



Maximilian Fink

Beschäftigter der Fa. Leitner AG, Sterzing
Vorstandsmitglied ASGB-Metall

12. – 23. Februar 2018 Wahlen Laborfonds

Für eine **bessere Absicherung** im Alter

Wie wird gewählt?

Die Wahl erfolgt durch Ankreuzen der bevorzugten Kandidatenliste ohne Vergabe von namentlichen Vorzugsstimmen (siehe fac-si-mile im Bild unten).

Jedem wahlberechtigten Arbeitnehmer schickt der Laborfonds per Post an die

letzte dem Fonds bekannte Anschrift einen Umschlag mit folgenden Unterlagen zu:

- der Anleitung zur Wahl, die entweder elektronisch (über Internet) oder per Post erfolgen kann;
- die Zugangsdaten für den System-

zugriff im Falle der elektronischen Wahl über Internet;

- einen Papierwahlzettel und einem vorfrankierten Umschlag mit der Anschrift des Fonds, falls sich der Arbeitnehmer für diese Wahlart entscheidet.

Es kann **nur eine** der beiden Wahlarten benützt werden:

ELEKTRONISCHE WAHL

1. im Internet unter **www.laborfonds.it** im Abschnitt „Spezial Wahlen“ das Feld „Online-Wahl“ anklicken
2. die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) eingeben und auf „bestätigen“ klicken
3. die ASGB-Liste anklicken und auf „Wahl bestätigen“ klicken

BRIEFWAHL

1. auf dem vom Fonds zugesandten Wahlzettel das Kästchen der ASGB-Kandidatenliste ankreuzen
2. den Wahlzettel im vorgesehenen Rückantwortkuvert per Post aufgeben

Wahlkreis Provinz Bozen – Kandidatenlisten der Delegierten der Arbeitnehmer/innen

LISTE ASGB

ASGB

LISTE SGB CISL

 SGB CISL

LISTE UIL SGK

 UIL SGK

LISTE CGIL AGB

 CGIL
AGB

Fac Simile

Namen der einzelnen Kandidaten
(sind bereits vorgegeben)

Anmerkung: Die Stimme wird für die Liste ohne Vorzugsstimme für einzelne Kandidaten abgegeben. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Kästchens neben der Listenbezeichnung. Es kann nur eine Liste gewählt werden.



Informationen über unser **Steuerbeistandszentrum DGA G.m.b.H.**

(Dienstleistungsgesellschaft für Arbeitnehmer)

Am 31. Dezember 1991 wurden mit Gesetz Nr. 413 die Steuerbeistandszentren ins Leben gerufen. Der ASGB schloss sich mit der UIL zusammen um den Mitgliedern den steuerlichen Beistand zu gewähren. Die große Neuerung bestand darin, dass das bisherige Modell 740 abgeschafft und statt dessen das Modell 730 für Arbeitnehmer und Rentner eingeführt wurde; mit dem Modell 730 wurde und wird die Steuerschuld bzw. das Steuerguthaben mit dem Arbeitgeber bzw. dem Renteninstitut als Steuersubstitut verrechnet. Somit gehörte für viele das jahrelange Warten auf ein Steuerguthaben von Seiten der

Agentur der Einnahmen der Vergangenheit an. War zu Beginn die Gesellschaftsform eines Vereins ausreichend um 730er abfassen zu können, musste im Jahr 2000 eine Kapitalgesellschaft gegründet werden um weiterhin Steuererklärungen machen zu können. Aus diesem Grunde wurde am 14. Jänner 2000 die DGA GmbH aus der Taufe gehoben.

Im Jahre 1993 startete dieses neue Projekt allerdings noch etwas vorsichtig; d.h. in diesem Jahr wurden beim ASGB ca. 1.300 Modelle 730 abgefasst. Mit den Jahren stieg die Anzahl

immer weiter und so wurden im Jahr 2017 über 17.000 Modelle 730 ausgefüllt. In diesen 25 Jahren stieg nicht nur die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen, sondern auch die Verantwortung für die Steuerbeistandszentren. So sind die CAFs (centro assistenza fiscale) seit dem Jahr 1998 im Gegensatz zu den Steuerberatern für die vom Steuerpflichtigen vorgelegten Unterlagen verantwortlich und haftbar. Sie bestätigen die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen mit dem sogenannten „visto di conformità“. Ab dem Jahr 2015 wurde dieses „visto“ nochmals verschärft.

Deshalb werden die Steuererklärungen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und den gesetzlichen Bestimmungen abgefasst. Außerdem ist die italienische Steuergesetzgebung sehr komplex. Das bringt mit sich, dass sich die Bestimmungen für die Steuererklärungen jedes Jahr ändern. Gerade in den letzten Jahren ist es üblich geworden, dass Bestimmungen erst im Laufe des jeweiligen Steuerjahres konkretisiert werden und erst am Ende des Jahres klar ist, ob beispielsweise eine neu eingeführte Abschreibung in der Steuererklärung angegeben werden kann. Es ist daher immer wieder eine neue Herausforderung den Mitgliedern einen effizienten Dienst innerhalb der vorgeschriebenen Termine und auf dem aktuellsten Stand zu bieten.

PERSONAL

Der zeitliche und personelle Aufwand für die Steuererklärungen hat sich sehr verändert. Mitte der 90er Jahre wurden die Steuererklärungen in der Zeit von April bis Juni von jeweils ein bis zwei Personen im jeweiligen Bezirksbüro und in Bozen neben der gewerkschaftlichen Arbeit abgefasst. Inzwischen ist es so, dass allein in Bozen vier Mitarbeiter/innen das ganze Jahr hindurch sich allein mit Steuerangelegenheiten beschäftigen und in den Bezirksbüros in der Zeit von März bis Juli die Steuererklärungen einen großen Anteil der täglichen Arbeit darstellen. Mittlerweile ist es auch so, dass man fast das ganze Jahr über, d.h. bis Mitte Dezember eine Steuererklärung abfassen kann; allerdings nicht mehr das Modell 730 sondern das Modell „REDDITI“. Außerdem kann man bereits abgefasste Steuererklärungen jederzeit, bzw. bis zur nächsten Steuererklärung ausbessern oder integrieren.

Hinzu kommt, dass auch in diesem Sektor der bürokratische Aufwand enorm gestiegen ist.

RÄUMLICHKEITEN

Seit mittlerweile fast fünf Jahren befindet sich das Steuerbeistandszentrum des ASGB in Bozen im Hauptsitz in der Binder-gasse Nr. 30. Es war dem ASGB ein großes Anliegen, die Büros des Steuerdienstes aufzuwerten um den Bedürfnissen unserer Mitglieder im Bezug auf Privacy, Wartezeiten und Komfort ent-

gegenzukommen. Auch in den Bezirksbüros wird das Personal stetig spezialisiert und auch die Räumlichkeiten zwischen Gewerkschaftsarbeit, Patronat und Steuerbeistandszentren werden, wenn möglich, getrennt. So erhalten in den nächsten Wochen die Mitarbeiter des Patronats in Bruneck und in Meran neue Räumlichkeiten.

WEITERBILDUNG

Eine ständige Aus- und Weiterbildung ist unerlässlich um im Bereich Steuerwesen Schritt halten zu können. So sind einige Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr in Rom um sich über die generellen Neuerungen zu informieren, um Erfahrungen auszutauschen und um Probleme aufzuzeigen. Vor Beginn der Steuererklärungen findet jährlich ein Kurs statt an dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Steuerbeistandszentrums ihr bisheriges Wissen festigen sowie sich über die jährlichen Neuerungen informieren können. Neu eingestellte Mitarbeiter erhalten zudem noch einen Intensivkurs im Hauptsitz in Bozen.

FINANZIERUNG

Personal, Büros, Kurse, Programme, Computer und Büromaterial müssen finanziert werden. Die DGA GmbH finanziert sich über drei Schienen: über den Staat und INPS in Form von Beiträgen für die übermittelten Erklärungen, über das Inkasso der Steuererklärungen und über den ASGB.

Jedes Jahr erhöht sich die Anzahl der abgefassten Steuererklärungen; in den letzten Jahren stieg die Anzahl jährlich um fünf bis sieben Prozent und trotzdem sind die Beiträge zurückgegangen.

In Anbetracht dessen, dass sich in den letzten Jahren der bürokratische und zeitliche Aufwand und vor allem auch die Komplexität einer Steuererklärung extrem erhöht haben, und trotz der finanziellen Kürzungen der staatlichen Beiträge, wurde und wird auch weiterhin versucht, die Kostenbeteiligung für die Mitglieder so niedrig wie möglich zu halten.

MODELL „PRECOMPILATO“ SEIT 2015

Seit dem Jahr 2015 wird von der Agentur der Einnahmen für Arbeitnehmer und Rentner das sogenannte „Precompilato“ online gestellt. Die große Neuerung besteht darin, dass die Agentur der Einnahmen das sogenannte „Precompilato“ online zur Verfügung stellt, mit bereits eingetragenen Daten wie Einkommen, Darlehenszinsen und Versicherungen, mehrjährige Abschreibungen und Arztspesen. Arbeitnehmer und Rentner können sich über die Agentur der Einnahmen oder über das NISF/INPS einen PIN besorgen und damit die Erklärung selbst herunterladen, mit Daten ergänzen und selbst

verschicken. Die meisten Steuererklärungen werden jedoch weiterhin über die Steuerbeistandszentren abgefasst.

Auch die CAFs können mit einer entsprechenden Vollmacht auf diese Daten zurückgreifen, die entsprechenden Steuererklärungen korrigieren, integrieren und/oder bestätigen und verschicken. Der Vorteil, sowohl für den Steuerzahler als auch für das Steuerbeistandszentrum besteht darin, dass die vorgelegten Unterlagen mit den Daten des sogenannten „Precompilato“ der Agentur der Einnahmen verglichen und abgeglichen werden können. Das Steuerbeistandszentrum muss allerdings nach wie vor die entsprechenden Unterlagen überprüfen, bestätigen und einscannen. Für die Korrektheit der Angaben ist das Steuerbeistandszentrum verantwortlich.

ZEITRAUM DER ABFASSUNG DES MODELL 730

In Anbetracht der genannten Umstände ist es leider nicht mehr möglich in kleinen Betrieben die Steuererklärungen vor Ort zwischen Tür und Angel einzusammeln bzw. abzufassen. Allerdings hat sich der Zeitraum für die Abfassung der Steuererklärung verlängert; so kann man ab ca. Mitte April bis Mitte Juli das Modell 730 abfassen. Das bedeutet drei Monate Zeit für die Steuerpflichtigen persönlich in einem der ASGB Büros vor-

zusprechen um die Angelegenheit zu regeln. Die Steuererklärung sollte nicht auf die leichte Schulter genommen werden, da die Kontrollen immer genauer werden. Außerdem kann man bei einer gewissenhaften Vorbereitung und Abfassung der Steuererklärung immer wieder eine Steuerersparnis herausholen.

WER MACHT EINE STEUERERKLÄRUNG?

Es ist zu unterscheiden, ob jemand eine Steuererklärung machen muss oder machen kann. Bezieht jemand mehrere Einkommen und/oder verfügt über Gebäudebesitz über die Eigenwohnung hinaus, so muss er sich darum kümmern, ob er eine Steuererklärung machen muss.

Die meisten Steuererklärungen werden jedoch abgefasst, um ein Steuerguthaben zu erzielen. Verfügt der Erklärer über abschreibbare Spesen, so kann er eine Steuererklärung machen um damit zu seinem Steuerguthaben zu gelangen. Ebenso kann der Steuerzahler mit der Steuererklärung die zustehenden Freibeträge für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder richtigstellen, wenn diese laut CU nicht richtig berechnet wurden.

KONTROLLEN VON SEITEN DER AGENTUR

Der Vorteil des Modell 730 im Gegensatz zum Modell „RED-DITI“ (vormals UNICO) besteht vor allem darin, dass das entsprechende Steuerguthaben bzw. die Steuerschuld mit dem Lohnstreifen oder über die Rente in den Monaten Juli/August verrechnet wird. Allerdings ist im Jahr 2017 eine neue Bestimmung in Kraft getreten, laut welcher bei großen Differenzen zwischen den Angaben des Steuerpflichtigen und den Daten, die bei der Agentur der Einnahmen aufliegen, das Ergebnis des Modell 730, also das Formblatt Modell 730-3 nicht an das Steuerinstitut weitergeleitet wird; sondern vorab einer Kontrolle unterzogen wird. D.h. ohne Vorankündigung an den Steuerzahler erhalten diese das Guthaben nicht ausbezahlt und erfahren erst über das Steuerbeistandszentrum, dass ihre Steuererklärung schon vor Auszahlung des Guthabens einer Überprüfung unterzogen wird. Nach der Überprüfung und bei Bestätigung der Dokumentation wird das Guthaben direkt von der Agentur der Einnahmen, natürlich erst nach Monaten an den Steuerzahler ausbezahlt. Diese Vorgangsweise ist einerseits zwar verständlich, andererseits stellt es wiederum das Gesamtkonzept des Modell 730 in Frage, weil doch dieses garantieren sollte, dass die Steuerzahler so schnell wie möglich zu ihrem Guthaben kommen.

MIETVERTRÄGE: PROGRESSIVE BESTEUERUNG ODER CEDOLARE SECCA

Wird die kassierte Miete der progressiven Besteuerung unterworfen, so muss der Vermieter 95 Prozent der kassierten Miete

In Zeiten der Steuererklärungen ist in den ASGB-Büros sehr viel los



besteuern. Demzufolge könnte die sogenannten „Cedolare secca“, die eine Einheitsbesteuerung darstellt, für viele Vermieter interessant sein. Außerdem gilt für konventionierte Mietverträge (drei und zwei Jahre) in den sogenannten dicht besiedelten Gemeinden (alta tensione abitativa) eine Ersatzsteuer von zehn Prozent; in den übrigen Gemeinden beträgt die Ersatzsteuer 21 Prozent. Achtung: nur in den Gemeinden mit „alta tensione abitativa“: Eppan, Bozen, Algund, Leifers, Lana, Meran kann die Ersatzbesteuerung von zehn Prozent beansprucht werden. Wer die „cedolare secca“ anwenden will, muss sich bei der Verlängerung bzw. bei der Registrierung des Mietvertrages für diese Besteuerungsmethode entscheiden. Auf jeden Fall sind anlässlich der Abfassung der Steuererklärung die entsprechenden Mietverträge mitzubringen.

Dies gilt auch für die Mieter: diese können anlässlich der Steuererklärung einen Steuerfreibetrag nutzen, wenn sie einen entsprechenden Mietvertrag vorweisen können. Der Freibetrag richtet sich nach dem besteuerten Einkommen und beträgt zwischen 150 und 900 Euro jährlich.

ABSETZBARKEIT FÜR AUSSERORDENTLICHE UND FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSARBEITEN

Grundsätzlich muss man sich vor Beginn der Sanierungsarbeiten darüber informieren, ob es von der Gemeinde eine entsprechende Genehmigung braucht; auf jeden Fall muss eine Vorankündigung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen an das Arbeitsinspektorat gerichtet werden.

Außerdem muss man sich vor Beginn der Arbeiten darüber informieren, welche Sanierungsmaßnahmen abschreibbar sind und wer die Abschreibung vornehmen möchte bzw. kann.

Die entsprechenden Rechnungen müssen dann mittels Überweisung bezahlt werden mit Angabe des Gesetzes für die Sanierungsmaßnahmen sowie mit Angabe der Steuernummer des Empfängers sowie des Auftraggebers. Für Maßnahmen der energetischen Sanierung muss innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung der Arbeiten die Meldung an die ENEA abgefasst und verschickt werden. Diese muss den Steuerunterlagen beigelegt werden. Der Steuerabzug für die energetische Sanierung darf nicht in Anspruch genommen werden, wenn für diese Arbeiten öffentliche Beiträge in Anspruch genommen werden. Sollten für außerordentliche Sanierungsarbeiten öffentliche Beiträge ausbezahlt worden sein, kann für die Differenz trotzdem der Steuervorteil genutzt werden. Die Ausgaben für die Sanierungsmaßnahmen werden immer auf zehn Jahre aufgeteilt. Wer von der Autonomen Provinz einen Vorschuss für Sanierungsspesen erhalten hat, muss diesen auf jeden Fall in der Steuererklärung abschreiben um das Steuerguthaben

vom Staat zu erhalten. Im September muss dann die 1. Darlehensrate gegenüber der Autonomen Provinz getilgt werden.

MÖBELBONUS

Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen kann auch der Möbelbonus im Ausmaß von 50 Prozent bis zu 10.000 Euro pro Wohneinheit beansprucht werden. Allerdings können im Jahr 2017 nur Möbel abgeschrieben werden, wenn im Jahr 2016 Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

STEUERFREIE EINKOMMEN

Grundsätzlich ist jedes Einkommen sowie jedes Zusatzeinkommen zu besteuern. Hat jemand nur einen Arbeitgeber, müsste die Besteuerung der Einkünfte stimmen; allerdings können auch Fehler bei der Berechnung der Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebendne Familienmitglieder entstehen. Deshalb ist es wichtig, die Formblätter CU (certificazione unica), die die Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erhalten, zu überprüfen. Mit der Steuererklärung kann man diese richtigstellen. Bei Zusatzeinkommen (zur Rente oder zum lohnabhängigem Arbeitsverhältnis) muss immer eine Steuererklärung abgefasst werden, da dadurch der Steuerausgleich vorgenommen wird.

Außer es handelt sich um folgende Einkommen:

- Einkommen aus geringfügiger freier Mitarbeit, die mit Wertgutscheinsystem „Voucher“ vergütet wurden, brauchen anlässlich der Steuererklärung nicht mehr besteuert werden, da hier bereits ein fixer Steuersatz in Abzug gebracht wurde.
- Einkommen gemäß Art. 69, 2. Absatz des Präs.Dek. 917/1986 von bis zu 7.500 Euro jährlich: es handelt sich dabei um Einkommen aus der Tätigkeit für Amateursportvereine sowie um Einkommen aus der Tätigkeit als künstlerische Leiter z.B. Kapellmeister, Chorleiter usw.
- Alimente für die Kinder können auch nicht vom Unterhaltszahler bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

BONUS IRPEF

Mit Gesetzesdekret Nr. 66/2014 wurde der sog. „Bonus Renzi“ als Unterstützungsmaßnahme für Geringverdiener eingeführt. Dabei erhalten Arbeitnehmer bei einem Einkommen zwischen 8.001 und 24.000 Euro einen Bonus von 80 Euro monatlich; der bis zu einem Einkommen von 26.000 Euro stufenweise zusteht Normalerweise wird der effektiv zustehende →



Bonus direkt vom Arbeitgeber aufgrund der ihm vorliegenden Daten berechnet. Sollte sich das Gesamteinkommen aufgrund von weiteren Einkommen z.B. Gebäudebesitz, Mieten, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit oder Arbeitsplatzwechsel erhöhen, verliert oder reduziert sich das Anrecht auf den Bonus. Mit der Abfassung der Steuererklärung wird der Bonus neu berechnet und eventuell bereits erhaltene Beträge müssen zurückerstattet werden.

Beschäftigte im Haushalt, die unter dieser oben genannten Einkommensgrenze liegen, erhalten den IRPEF Bonus auch über die Steuererklärung.

EINKOMMEN KINDER

Falls die Kinder im Jahr 2017 gearbeitet oder ein Stipendium erhalten haben ist es wichtig, deren C.U., bzw. andere Einkommensbestätigungen bei der Abfassung der eigenen Steuererklärung mitzunehmen. Es muss festgestellt werden, ob die Kinder

noch zu Lasten waren und außerdem kann es sein, dass die Kinder selbst eine Steuererklärung machen können, bzw. müssen.

NEUERUNGEN 2018

EINKOMMENSRENZE FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Mit einem lachendem und einem weinenden Auge ist diese Maßnahme zu betrachten. Zwar wurde die längst fällige Einkommensgrenze für zu Lasten lebende Kinder auf 4.000 Euro erhöht; diese Maßnahme tritt jedoch erst für das Jahr 2019 in Kraft und gilt nur für Kinder bis zum 24. Lebensjahr.

Bereits für das Einkommen 2018, also mit der Steuererklärung

im Jahr 2019 kann man das Abo für den öffentlichen Personentransport geltend machen. Bis zu 250 Euro kann man jährlich abschreiben. Neuerungen gibt es dann auch für die Studenten. Bisher konnte die Miete für Studenten nur dann abgezogen werden, wenn die UNI mindestens 100 km von zu Hause entfernt und in einer anderen Provinz war. Ab 2018 kann die Miete geltend gemacht werden, wenn die UNI mindestens 50 km von zu Haus entfernt ist.

ABSCHREIBUNG SANIERUNGSMASSNAHMEN

Die Absetzbarkeit für Ausgaben im Bereich der energetischen Sanierung wurde im Rahmen des Stabilitätsgesetzes für das Jahr 2018 abgeändert. Die Abschreibung von 65 Prozent gilt demnach nur mehr für die energetische Sanierung eines Gebäudes. Dabei geht es um die Modernisierung eines Gebäudes zur Minimierung des Energieverbrauches. Ebenso können die 65 Prozent für die Montage von Sonnenkollektoren und für Brennwertheizkessel der Klasse „A“ mit gleichzeitiger Montage eines neuen Regelungssystems beansprucht werden. Der Steuerabzug wird wie bisher zu jeweils gleichen Teilen auf zehn Jahre aufgeteilt.

Die Absetzbarkeit der außerordentlichen Sanierungsmaßnahmen im Ausmaß von 50 Prozent wurde für 2018 verlängert. Bei der Montage von Fenstern, Verschattungen und Heizkesseln reduzieren sich die Steuerabschreibung seit 1. Jänner 2018 auf 50 Prozent.

Der Möbelbonus kann im Jahr 2018 nur noch dann beansprucht werden, wenn die Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2017 begonnen haben.

Für Kondominien wurde der sog. Ecobonus eingeführt; dabei können bei energetischer Sanierung bis zu 75 Prozent in Abzug gebracht werden. Für jene Personen, die nicht über die Steuererklärung die Steuervorteile nutzen können, werden noch andere Möglichkeiten vorgesehen.

BONUS VERDE „GARTENGESTALTUNG“

Mit dem neuen Finanzierungsgesetz wurde eine weitere Möglichkeit der Steuerabschreibung eingeführt. So können Steuerzahler die Kosten für die landschaftliche Gestaltung eines Gartens wie z.B. Grünanlagen, Brunnen, Bewässerungsanlagen usw. im Ausmaß bis zu 5.000 Euro mit 36 Prozent in Abzug bringen. Die Abschreibung wird auch hier auf zehn Jahre aufgeteilt. Die genaue Vorgangsweise wird erst noch veröffentlicht.

BONUS RENZI

Mit dem Finanzgesetz für das Jahr 2018 ist der „Bonus Renzi“

verlängert worden und steht bis zu 24.601 Euro im vollen Ausmaß und bis 26.600 Euro im reduzierten Ausmaß zu.

ABO FÜR PENDLER

Wie schon vor ein paar Jahren vorgesehen, wurde wiederum die Möglichkeit zum Abzug des Abos für öffentliche Verkehrsmittel eingeführt. Die entsprechenden Ausgaben vom Jahr 2018 können bis zu 250 Euro in der Steuererklärung 2019 verrechnet werden.

WEITERE DIENSTLEISTUNGEN

SEIT JÄNNER 2018

ENEA MELDUNG

Wie oben angeführt muss für die energetischen Sanierungsmaßnahmen nach Beendigung der Arbeiten innerhalb von 90 Tagen die ENEA Meldung abgefasst werden. Für Maßnahmen betreffend Fenster, Sonnenkollektoren und Verschattungen kann die ENEA Meldung über unsere ASGB Büro abgefasst werden.

ISEE ERKLÄRUNG

Die ISEE Erklärung ist ähnlich wie die EEVE Erklärung in Südtirol, ein Instrument zur Ermittlung der wirtschaftlichen Lage einer Familie und gilt auf Staatsebene; sie ist sozusagen der Schlüssel zu den staatlichen Sozialleistungen. Die ISEE Erklärung wird zum Beispiel für das staatliche Familiengeld und/oder Mutterchaftsgeld, für den Bonus Bebé sowie für die Reduzierung der UNI Gebühren benötigt; aber auch in Südtirol wird teilweise weiterhin das ISEE Bewertungssystem zum Beispiel bei der Reduzierung der Müllgebühren in der Gemeinde Bozen sowie die Reduzierung der Gas- und Stromrechnung (für Familien mit mindestens drei Kindern oder für Geringverdiener) angewandt.

Die ISEE Erklärung muss jedes Jahr neu abgefasst werden, da sich die Einkommensverhältnisse ändern. Die Erklärung kann ab 15. Jänner 2018 nach Terminvereinbarung erneuert werden und **wird nur für ASGB Mitglieder kostenlos abgefasst.**

Mit 1. Jänner 2018 bietet der ASGB seinen Mitgliedern folgende neue Dienstleistungen an:

- Mietverträge
- Erbschaftsmeldungen
- Abfassung der Lohnstreifen für Beschäftigte im Haushalt
- ENEA Meldungen



ABFASSUNG DER LOHNSTREIFEN FÜR BESCHÄFTIGTE IM HAUSHALT

ASGB Mitglieder, die Beschäftigte im Haushalt, Betreuungspersonal für Pflegefälle oder einfach nur eine Bügelhilfe einstellen, können in Zukunft über unser Steuerbeistandszentrum die entsprechenden Abrechnungen vornehmen. Dabei

wird die Anmeldung beim NISF/INPS vorgenommen, die trimestralen Einzahlungen der Sozialbeiträge berechnet, der monatliche Lohnstreifen erstellt sowie die jährliche CU Erklärung ausgestellt.

MIETVERTRÄGE

Seit 1. Jänner 2018 können sich die ASGB Mitglieder in unseren Büros bei Fragen zu Mietverträgen beraten lassen. Dabei können Informationen zu den Mietverträgen selbst sowie zur

Besteuerung derselben eingeholt werden. Außerdem können wir die Registrierung der Mietverträge sowie die Verlängerung derselben vornehmen.

ERBSCHAFTSMELDUNGEN

ASGB Mitglieder können über das Steuerbeistandszentrum auch Erbschaftsmeldungen abfassen. Auch wenn keine Erbschaftssteuer anfällt, besteht trotzdem die Pflicht zur Vorlage einer Erbschaftserklärung. Dabei können sich Interessierte an unsere Büros wenden.

BENÖTIGTE DOKUMENTE FÜR DIE ERBSCHAFTSERKLÄRUNG

- Zwei Todesbescheinigungen auf stempelfreiem Papier
- Ein historischer Familienbogen des Erblassers auf Stempelpapier, sowie entsprechende Belege bei nichtehelichen Nachkommen
- Kopie der Identitätskarte und der Steuernummerkarte (Sanitätsausweis) des Erblassers
- Kopie der Identitätskarte und der Steuernummerkarte (Sanitätsausweis) aller Erben
- Bei bereits verstorbener erbberechtigter Personen deren Todesbescheinigung
- Beglaubigte Abschrift des Testamentes, falls vorhanden
- Ersatzerklärung des Notariatsaktes auf stempelfreiem Papier bzw. eine Eigenerklärung über die Daten des Verstorbenen und der Erben
- Bescheinigung über die Herkunft der Immobilien des Erblassers (Kaufverträge, Erbschaftserklärungen, Schenkungen, Urteile über die Ersitzung, etc.)
- Kataster- und Grundbuchauszug der Immobilien und Grundstücke und der damit verbundenen Eigentumsrechte (anzufordern im Kataster- bzw. Grundbuchamt)
- Bescheinigung über die urbanistische Zweckbestimmung der Grundparzellen
- Marktwert der bebaubaren Grundstücke zum Zeitpunkt des Ablebens des Erblassers
- Bank- oder Postbescheinigung über die Guthaben bzw. Schulden
- Eventuelle Bescheinigung über noch ausstehende Beträge des Landes Südtirol, die in die Erbmasse fallen (z.B. Pflegegeld)
- Bescheinigungen über Schenkungen des Erblassers zu Gunsten von Erben in den sechs Monaten vor Ableben

Die Erbschaftserklärung muss innerhalb von **zwölf Monaten** nach dem Ableben des Erblassers beim zuständigen Registeramt eingereicht werden. In einigen Fällen könnten zu den oben erwähnten Dokumenten noch weitere dazukommen.



Alexander Oberkofler,
Direktor unseres
Patronates Sozialer
Beratungsring

Das **Patronat SBR** stellt sich vor

Das Patronat SBR ist ein **eigenständiger Dienstleistungsbetrieb**, der in den 1980er Jahren aus der Taufe gehoben wurde und kann als Errungenschaft der Gründerväter des ASGB angesehen werden. Es ist ihnen nämlich gelungen, in Anwendung des Autonomiestatutes, die Anerkennung und die Genehmigung auf staatlicher Ebene zu erlangen, Patronatstätigkeit zu verrichten. Erst damit ist es möglich geworden, dass das Patronat SBR eigenständig auftreten kann.

Durch diese Anerkennung finden auch sämtliche Bestimmungen des Staates in diesem Bereich Anwendung. Diese sehen u.a. vor, dass das Patronat seine Leistungen kostenlos für alle Bürger anbieten muss und dass auch keine Anfrage verweigert werden kann. Die Art der zu erbringenden Leistungen sind in entsprechenden Tabellen des Ministeriums festgelegt und umfassen den Bereich der Renten und der Beiträge (z.B. Rentengesuche, Neufestsetzungen, Sozialgeld, Nachkäufe, Zusammenlegungen, Beitragsrichtigstellungen, Gutschrift figu-

rativer Beiträge, Arbeitslosengesuche, Mutterschaftsgesuche, u.a.m.) und den Bereich der Arbeitsunfälle (inklusive biologischer Schaden).

Außerdem besteht auch eine Konvention mit der Verwaltung auf lokaler Ebene und somit kann jeder Bürger beim Patronat die EEVE-Erklärung (einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung) und die FWL-Erklärung (Faktor der wirtschaftlichen Lage) abfassen lassen. Natürlich können über das Patronat auch die Gesuche bei der ASWE (Agentur für soziale und →

wirtschaftliche Entwicklung) eingereicht werden. Zu diesen zählen u.a. die Gesuche um das Landeskindergeld (ex Familiengeld der Region), das Familiengeld des Landes, das Familiengeld plus, das Pflegegeld, das staatliche Mutterschafts- und Familiengeld, usw.

Oberstes Gremium des Patronates ist das Präsidium, welches sich aus drei Mitgliedern zusammensetzt (Präsident und zwei Vize-Präsidenten). Weiters hat das Patronat ein Rechnungsprüferkollegium und einen Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern (je ein Vertreter der 16 Fachgewerkschaften des ASGB) und gibt die Richtlinien vor, die der Direktor des Patronates umsetzen muss.

Offiziell hat das Patronat SBR einen Sitz. Dieser befindet sich in Bozen in der Bindergasse. Nichtsdestotrotz ist es schon immer ein Anliegen des Patronates gewesen, seine Dienste möglichst flächendeckend im ganzen Land anzubieten. So gibt es heute Mitarbeiter des Patronates jeweils in den Bezirksbüros des ASGB von Meran, Brixen, Bruneck, Schlanders, Neumarkt und Sterzing. Außerdem werden in Zusammenarbeit mit den Sozialsprengeln, der Raiffeisenkasse und verschiedenen Gemeinden Sprechstunden in besonders entlegenen Gebieten angeboten. Wie bereits eingangs erwähnt ist das Patronat ein

Dienstleistungsbetrieb und deshalb spielt die Finanzierung eine nicht unwesentliche Rolle. Angesichts der Tatsache, dass die Leistungen für jeden Bürger kostenlos angeboten werden müssen, erfolgt die Finanzierung über die öffentliche Hand und zwar nach einem Punktesystem. Leider ist es heute so, dass nur ganz wenige der Leistungen mit Punkten versehen sind. Der Großteil der Leistungen muss zwar angeboten werden, wird aber nicht finanziert. Daraus lässt sich schließen, dass es angesichts dieser Rahmenbedingungen für ein Patronat schwierig ist, keine rote Zahlen in den Bilanzen zu schreiben.

Ein erschwerender Umstand ist die Tatsache, dass der Staat die Fördermittel für die Patronate sukzessive zurückschraubt. Die Nachfrage an Leistungen nimmt jedoch stetig zu. Es ergibt sich somit die Situation, dass die Patronate in Zukunft für immer mehr Arbeit immer weniger Geld bekommen werden. Ungeachtet dessen ist es uns ein Anliegen das aktuelle Leistungsangebot zu halten.

Genau darin liegt die Herausforderung, der sich das Patronat SBR auch in den nächsten Jahren stellen will, denn es gilt, speziell den Mitgliedern des ASGB, die bestmögliche Betreuung zukommen zu lassen. ■

Sprechstunden des Patronates

Wir bieten auch **Sprechstunden vor Ort** an, die von der Bevölkerung sehr gut angenommen werden



Sprechstunde im Sozialsprengel **SARNTHEIN**

Jeden 2. Dienstag im Monat von 8.30 bis 11.30 Uhr und

jeden 4. Dienstag im Monat von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Sprechstunde in der Gemeinde **TOBLACH**

Jeden Mittwoch von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechstunde in der Gemeinde **WELSBERG**

Jeden Mittwoch von 16.00 bis 17.00 Uhr.

Sprechstunde im Pfisterhaus **STEINHAUS**

Jeden Donnerstag von 14.00 bis 15.00 Uhr.

Sprechstunde im Bürgersaal **SAND IN TAUFERS**

Jeden Donnerstag von 16.00 bis 17.00 Uhr.

Sprechstunde im Pfarrtreff **TRAMIN**

Jeden 1. Mittwoch im Monat von 08.30 bis 12.00 Uhr

und jeden 3. Mittwoch im Monat von 14.00 bis 17.30 Uhr



Das **Rechtsschutzbüro** im ASGB

Im Laufe des Erwerbslebens gibt es nicht immer nur Höhen, sondern oftmals auch Tiefen, in denen für den Arbeitnehmer die Notwendigkeit besteht, sich für **rechtliche Auskünfte** und **Rechtshilfe** an diesbezüglich kundiges Fachpersonal zu wenden.

Der ASGB bietet mit seinem Rechtsschutzbüro unter anderem Auskünfte bezüglich der Kollektivverträge und der Arbeitsverhältnisse, Überprüfung der Lohnstreifen, sowie Berechnungen und die Erstellung von Anträgen an. Es ist jedoch oftmals auch sinnvoll, nicht nur bei akutem Bedürfnis nach Rechtshilfe das Rechtsschutzbüro im ASGB aufzusuchen, son-

dern sich bereits im Vorfeld über seine Rechte und Pflichten am Arbeitsplatz aufklären zu lassen.

**Wer sich informiert, geht sicherer
und selbstbewusster durchs Arbeitsleben!**



DAS RECHTSSCHUTZBÜRO IM ASGB BIETET SEINEN MITGLIEDERN FOLGENDE DIENSTLEISTUNGEN AN:

■ Information und Beratung zu arbeitsrechtlichen Fragen:

- Wir überprüfen den Arbeitsvertrag – auch vor Unterzeichnung – damit Unklarheiten bereits im Vorfeld geklärt werden und ein böses Erwachen vermieden werden kann;
- Wir erklären die Unterschiede bzw. Vor- und Nachteile der verschiedenen Vertragstypen;
- Wir geben Auskunft über die verschiedenen Kollektivverträge und deren Inhalte.

■ Überprüfung der verschiedenen Lohnstreifen:

- Beim Lohnstreifen handelt es sich um eine Aufstellung des Entgelts, das der Arbeitnehmer für seine Arbeit erhält. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, diesen dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Einerseits ist es sinnvoll bei etwaigen Zweifeln während des Arbeitsverhältnisses den Lohnstreifen kontrollieren zu lassen, andererseits auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um sicherzugehen, dass alle Ansprüche in der zustehenden Höhe ausbezahlt wurden/werden.

■ Überprüfung des Urlaubes und der Freistunden, Ruhetage, Feiertage, Nachtarbeit, Kranken- und Unfallgeld

■ Berechnung der Überstunden und der Abfertigung:

- Sollten sich Unregelmäßigkeiten wie z.B. fehlende Lohnzahlungen, Lohndifferenzen oder Überstunden ergeben, so fordern wir diese beim Arbeitgeber für den Arbeitnehmer ein. Das Rechtsschutzbüro im ASGB übernimmt diesbezüglich die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber bzw. dessen Lohnbüro.

■ Beratung bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses:

- Das Rechtsschutzbüro im ASGB berät seine Mitglieder nicht nur bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sei es bei Kündigung oder Entlassung, sondern steht ihnen auch tatkräftig zur Seite: so verfassen wir den Mitgliedern das Kündigungsschreiben oder fechten bei einer ungerechtfertigten Entlassung dieselbe an.

■ Vertretung bei Arbeitsstreitigkeiten:

- Arbeitsstreitigkeiten kommen hin und wieder leider vor und können sich aus verschiedenen Gründen erge-

ben. Lücken in der Regelung des Arbeitsverhältnisses oder unterschiedliche Interpretationen der Arbeitsnormen können zur Verletzung von vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen und somit zu Streitigkeiten führen, die ohne gewerkschaftliche Vermittlung oder Richterspruch nicht mehr gelöst werden können. Der ASGB vertritt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitsstreitfällen und versucht durch Schlichtung auf Gewerkschaftsebene oder beim Arbeitsamt die Streitigkeiten außergerichtlich beizulegen.

■ Beratung bei Konkurs des Arbeitgebers:

- Im Falle eines Konkurses des Arbeitgebers räumt der Gesetzgeber den Arbeitnehmern eine ganze Reihe von Vorrechten gegenüber anderen Gläubigern ein. Das Rechtsschutzbüro im ASGB erstellt für die Mitglieder die Forderungsanmeldungen bei Gericht und die Anträge für den Garantiefonds, sowie für den Fondo di Tesoreria.

■ Beratung für werdende Mütter:

- Werdende Mütter genießen Entlassungsschutz, den der Arbeitgeber unbedingt zu respektieren hat. Der ASGB gibt Auskunft über die Pflichteinhaltung der Arbeit (obligatorischer Mutterschaftsurlaub) und den Elternurlaub, sowie bei Wiedereintritt in den Betrieb nach der Mutterschaft.

■ Telematische Kündigung:

- Kündigungen von Seite der Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft müssen seit März 2016 in den meisten Fällen telematisch erfolgen. Das Rechtsschutzbüro im ASGB bietet seinen Mitgliedern diesbezüglich nicht nur Informationen an, sondern übernimmt diese Dienstleistung kostenlos.

Zu den eben genannten Dienstleistungen bietet das Rechtsschutzbüro im ASGB noch viele weitere Dienstleistungen, wie Kurzinformationen über die Kündigungsfristen, ASPI, Lohnausgleichskasse usw. an. ■

Wohnbau- und Mietberatung

Die bürokratischen Anforderungen und der schwer zu durchdringende Gesetzesdschungel im Bereich des Wohnbaus und für Mieter hat den ASGB veranlasst, das Dienstleistungszentrum „Wohnbau- und Mietberatung“ zu gründen.

DIE „WOHNBAU- UND MIETBERATUNG“ IM ASGB STEHT FÜR FOLGENDE BEREICHE ZUR VERFÜGUNG:

VERMIETUNG VON PRIVATEN WOHNUNGEN:

FÜR MIETER:

- Beratung bei der Verfassung und Registrierung von Mietverträgen, Abwicklung der Kautions, Verfassen von Kündigungsschreiben, Beratung über Wohnungsnebenspesen;
- Anmietung von konventionierten Wohnungen: Abklärung der allgemeinen Voraussetzungen;
- Beitrag für Miete und Nebenspesen: Überprüfung der Voraussetzungen.

FÜR EIGENTÜMER VON VERMIETETEN WOHNUNGEN:

- Arten von Mietverträgen, Beratung zur Registrierung, Verteilung der Wohnungsnebenspesen, Korrespondenz;
- Beratung zu gesetzlich vorgesehenen Energiezertifikaten für einzelne Wohnungen oder das gesamte Kondominium;
- Arten der Konventionierungen von Wohnungen und Aufklärung der Mieter über die allgemeinen Voraussetzungen.

KONDOMINIUM:

- Überprüfung von Spesenabrechnungen, Beratung in juristischen Fragen, Beschlüsse, Pflichten des Eigentümers, Berechnung bei Eigentümer- oder Mieterwechsel.

WOHNUNGEN DES WOHNBAUINSTITUTES:

- Beratung und Überprüfung der Voraussetzungen;
- Hilfe beim Ausfüllen des Wohnungsgesuches;
- Überprüfung der Mietberechnung und der Wohnungsnebenspesen.

LANDESFÖRDERUNG BEI ERSTWOHNUNGSKAUF- UND BAU:

- Überprüfung der Voraussetzungen;
- Simulation nach der EEVE-Abfassung;
- Hilfe beim Ausfüllen des Gesuches und der beizulegenden Unterlagen.

FÖRDERUNGEN BEI SANIERUNG VON ERSTWOHNUNGEN:

LANDESFÖRDERUNGEN:

- Überprüfung der Voraussetzungen, Hilfe beim Ansuchen;
- Beratung beim Ansuchen auf den Landesvorschuss auf den Steuerabsetzbetrag.

STAATLICHE STEUERABSCHREIBUNGEN:

- Steuerliche Beratung bei Abschreibung von Sanierungsspesen und energetischer Sanierung;
- ENEA-Meldung für Austausch von Fenstern, Montage von Sonnenkollektoren oder Verschattungen.

WO FINDET MAN UNS?

Beratungen finden beim ASGB in Bozen und (mit Vormerkung) in den Bezirksbüros von Meran, Brixen, Bruneck und Schlanders statt.

Bausparen im Zusatzrentenfonds

Wie das **Zusatzrentensystem** im Allgemeinen so erfährt auch das noch junge Bausparmodell in Verbindung mit einer Zusatzrentenposition immer wieder Änderungen und Anpassungen an aktuelle Erfordernisse:

Die Neuerungen, welche 2017 eingeführt wurden, betreffen vor allem Zusatzrentenfondsmitglieder höheren Alters und Bedienstete des öffentlichen Sektors. So wurde die Altersgrenze, bis zu welchem ein Bauspardarlehen abgeschlossen werden kann, von 55 auf 65 Jahren angehoben.

Für die in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds (Laborfonds) eingeschriebenen öffentlich Bediensteten ist es hin-

gegen seit Juni letzten Jahres möglich, ein Bauspardarlehen im Ausmaß des Dreifachen Ihres angesparten Kapitals zu beantragen. Zuvor wurde nur der doppelte Betrag des angereiften Kapitals als Bauspardarlehen gewährt, weshalb öffentlich Bedienstete aufgrund des geringen Abfertigungsanteils, der in den Zusatzrentenfonds fließt, oft nur ein niedriges Darlehen erhielten.

NEBEN DEM HÖCHSTALTER SIND NOCH WEITERE KRITERIEN ZUR GEWÄHRUNG EINES BAUSPARDARLEHENS ZU ERFÜLLEN:

- Mitgliedschaft im Zusatzrentensystem seit mindestens 8 Jahren
- Mitgliedschaft in einem vertragsgebundenen regionalen Zusatzrentenfonds
- Ansässigkeit seit 5 Jahren in der Provinz Bozen
- Die zu kaufende, bauende oder sanierende Erstwohnung muss sich in der Provinz Bozen befinden und Eigentum des Gesuchstellers sein
- Angespartes Kapital von mindestens 15.000 Euro im vertragsgebundenen Zusatzrentenfonds

Die Gewährung des Bauspardarlehens erfolgt nicht automatisch aufgrund der Antragstellung, sondern es wird von einer vertragsgebundenen Bank gewährt, nachdem diese auch die Kreditwürdigkeit des Gesuchstellers und die Finanzierbarkeit der Erstwohnung positiv bewertet hat. Auf das Bauspardarlehen besteht kein Anrecht mehr, wenn der notarielle Kaufvertrag bereits abgeschlossen wurde oder die Bau- bzw. Sanierungsarbeiten schon abgeschlossen sind.

Sind alle erforderlichen Kriterien erfüllt, gewähren die vertragsgebundenen Banken das Bauspardarlehen aus einem vom Land Südtirol eingerichteten Fonds. Dabei werden auch die Laufzeit des Darlehens, welche von mindestens 1,5 Jahren bis maximal 20 Jahren gehen kann, sowie die Art der Ratenzahlung festgelegt.

Ein besonderes Merkmal des Südtiroler Bauspardarlehens

ist, dass für die Rückzahlung des Kredits zwei Möglichkeiten bestehen: man kann entweder nach dem klassischen Modell Kapital und Zinsen zahlen und so die Kapitalschuld laufend abbauen oder man kann während der gesamten Laufzeit nur die anfallenden Zinsen zahlen und die Kapitalschuld dann am Ende der Laufzeit mit einer einmaligen Zahlung tilgen (sogenanntes Bullet Modell). Die Entscheidung darüber, ob dieses Bullet System anwendbar ist, trifft wiederum die beauftragte Bank von Fall zu Fall.

Der Zinssatz ist für beide genannten Rückzahlmodelle fix festgelegt und beträgt 1,5% für die gesamte Laufzeit.

Die Nachfrage nach dem Bausparmodell ist seit dessen Einführung vor ca. 2 Jahren laufend gestiegen. Dies zeigt, dass es für die Südtiroler Bürger und Bürgerinnen eine wichtige Unterstützung zum Erwerb des Eigenheims darstellt. Unbedingte

Bausparen im Zusatzrentenfonds
ist für junge Arbeitnehmer
ein wichtiger Anreiz,
schon früh mit
der Zusatzvorsorge
zu beginnen



Voraussetzung um in den Genuss eines Bauspardarlehens in angemessener Höhe zu kommen, ist natürlich, dass man sich frühzeitig in einen Zusatzrentenfonds einschreibt.

WIR LISTEN HIER NOCHMALS DIE VORTEILE DES BAUSPARENS AUF:

- Die eingezahlten Zusatzrentenfondsbeiträge können jährlich bis zu 5.164,57 Euro vom Einkommen abgezogen werden
- Fondsmitglieder erhalten das Bauspardarlehen zu einem fixen Zinssatz von nur 1,5%
- Das Bauspardarlehen wird bis zum Doppelten bzw. Dreifachen (nur für öffentlich Bedienstete) des Kapitals, das im Zusatzrentenfonds angespart wurde, gewährt. Die maximale Höhe des Darlehens beträgt 200.000 Euro für Einzelpersonen und 300.000 Euro für Eheleute und Personen in eheähnlichen Beziehungen
- Das Bausparen kann weitgehend mit anderen Finanzierungsmöglichkeiten und Wohnbauförderungsmaßnahmen kombiniert werden
- Mit dem Bausparmodell können Mitglieder ihre Erstwohnung finanzieren und gleichzeitig eine Zusatzrente aufbauen, die ihnen eine zusätzliche Absicherung im Alter gewährt, wenn die staatliche Rente dafür nicht mehr ausreicht
- Das Bauspardarlehen kann indirekt auch für die eigenen Kinder genutzt werden. Die Eltern können für sie in einen Zusatzrentenfonds einzahlen und die steuerliche Absetzbarkeit für sich geltend machen. Auf diese Weise unterstützt man die eigenen Kinder dabei, für ein späteres Bauspardarlehen zu sparen. ■

Mehr Steuervorteile bei der Zusatzrente jetzt auch für öffentlich Bedienstete

Lange schien es, dass die steuerliche Ungleichbehandlung sich noch über viele Jahre hinziehen würde, seit 01.01.2018 ist es nun aber Gesetz: Die vorteilhafteren Steuerbestimmungen bei der Zusatzrente, wie sie für die in der Privatwirtschaft beschäftigten Mitglieder von kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds und für offene Rentenfonds im Allgemeinen bereits seit 2007 gelten, wurden nun auch auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder eines kollektiven Fonds ausgedehnt.

MEHR STEUERVORTEILE AUF DIE EINGEZAHLTEN BEITRÄGE

Während die meisten öffentlich Bediensteten, die in einem kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds (in Südtirol der „Laborfonds“) eingeschrieben sind, die eingezahlten Beiträge bis-

her nur in einem teilweise sehr niedrigen Ausmaß (abhängig vom Anteil der eingezahlten Abfertigung) vom Einkommen absetzen konnten, ist es seit 01.01.2018 auch für sie möglich, die eingezahlten Zusatzrentenfondsbeiträge jährlich bis zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro vom Einkommen abzusetzen. Somit können nun auch öffentlich Bedienstete mehr Beiträge für eine zukünftige Zusatzrente einzahlen und gleichzeitig einen größeren Steuervorteil erzielen.

VORTEILHAFTERE BESTEUERUNG DER AUSBEZAHLTEN LEISTUNGEN

Ebenso Teil dieser Neuregelung für die öffentlich Bediensteten ist die Anwendung von günstigeren Steuersätzen bei der Auszahlung von Zusatzrentenleistungen. Unabhängig davon ob die Zusatzrente in einmaliger Form oder als periodische Zahlung erfolgt, beträgt der Steuersatz auf die ab dem 01.01.2018 eingezahlten Beiträge nur mehr 15%. Das bis zum 31.12.2017 eingezahlte Kapital wird hingegen bei der Auszahlung weiterhin nach den alten Bestimmungen besteuert und zwar mit dem getrennten Steuersatz (berechnet anhand des Einkommens der letzten 5 Jahre), wenn das angereifte Kapital in einmaliger Form ausbezahlt wird bzw. mit der ordentlichen Besteuerung, falls das angereifte Kapital in Form einer Rente ausbezahlt wird.

Bezüglich der ab 2018 eingezahlten Beiträge ergibt sich durch die neuen Bestimmungen noch ein weiterer Vorteil: ist man mehr als 15 Jahre in die Zusatzvorsorge eingeschrieben, reduziert sich der Steuersatz von 15% jedes weitere Mitgliedsjahr um 0,3% bis hin zu einem Mindeststeuersatz von 9%. Dieser begünstigte Steuersatz wird nicht nur auf die ausbezahlten Leistungen aufgrund der Pensionierung angewandt, sondern auch auf die Vorschüsse aus Gesundheitsgründen sowie auf die Auszahlung des Kapitals an die Erben bzw. Begünstigten im Falle des vorzeitigen Ablebens eines Fondsmitglieds während der Einzahlungsphase.

Für alle anderen ausbezahlten Leistungen (z.B. Vorschuss für Kauf/Bau/Sanierung der Erstwohnung oder Ablöse der Position aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses) wird für die ab dem 01.01.2018 eingezahlten Beiträge ein fixer Steuersatz von 23 Prozent anstelle der getrennten bzw. ordentlichen Besteuerung angewandt. Alle anderen Sonderbestimmungen zur Zusatzrente für die öffentlich Bediensteten bleiben von dieser gesetzlichen Neuerung unberührt. ■



Wer rechtzeitig
Vorsorgt kann
gelassen in
die Zukunft
blicken



Änderungen für die **Einzahlung** der **Abfertigung** in den Zusatzrentenfonds

Die bisherigen Bestimmungen des italienischen Zusatzrentensystems sahen vor, dass all jene Arbeitnehmer, die nach dem 28.04.1993 zum ersten Mal ein Arbeitsverhältnis mit Eintragung in die Pflichtvorsorge vorzuweisen haben, im Falle eines Beitritts zu einem Zusatzrentenfonds die gesamte anreifende Abfertigung einzahlen mussten.

Arbeitnehmer mit Erstbeschäftigung vor dem genannten Datum konnten hingegen nur einen Teil der Abfertigung in den Zusatzrentenfonds einfließen lassen und diesen später freiwillig auf 100 Prozent erhöhen. Letztere Entscheidung konnte danach jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Seit Kurzem gibt es allerdings unter bestimmten Voraussetzun-

gen die Möglichkeit, die vollständig in den Zusatzrentenfonds eingezahlte Abfertigung zu verringern und einen Teil wieder beim Arbeitgeber anreifen zu lassen.

Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993, welche bereits die gesamte Abfertigung in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds einzahlen, können diesen jederzeit reduzieren.

Für Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993, welche bereits die gesamte Abfertigung in einen kollektivvertraglichen Zusatzrentenfonds einzahlen, oder künftig einem solchen beitreten, ist es erforderlich, dass der entsprechende Kollektivvertrag bei der Erneuerung diese Möglichkeit vorsieht. ■

Kollektivvertragliche **Zusatzbeiträge** für die Zusatzrente

Mit der Erneuerung verschiedener Kollektivverträge haben die Sozialpartner auf gesamtstaatlicher Ebene in einigen Sektoren wie beispielsweise dem Bau-, dem Transport- oder dem Energiesektor zusätzliche Beiträge für die Zusatzrente im Ausmaß von ca. 100 Euro jährlich zugunsten der Beschäftigten vereinbart.

Diese kollektivvertraglichen Zusatzbeiträge stehen auch jenen Arbeitnehmern zu, welche bislang keine Zusatzrentenposition hatten, sie werden nun durch diese Bestimmung automatisch im vorgesehenen Fonds eingeschrieben.

Diese neuen Beiträge für die Zusatzrente, welche zu Lasten des Arbeitgebers gehen, konnten bisher allerdings ausschließlich in den gesamtstaatlichen Zusatzrentenfonds des jeweiligen Sektors eingezahlt werden. Die im regionalen Zusatzrentenfonds Laborfonds eingeschriebenen Beschäftigten in Südtirol

waren dadurch gezwungen eine mit geringen Erträgen und doppelten Spesen verbundene zweite Zusatzrentenposition zu führen.

Da die Verhandlungen mit den Sozialpartnern in Rom in den letzten beiden Jahren kein brauchbares Ergebnis brachten, drängten Laborfonds, Pensplan und ASGB auf eine Lösung auf politischer Ebene, welche nun mit dem römischen Haushaltsgesetz für 2018 gefunden wurde:

Beginnend mit 2018 müssen die von den gesamtstaatlichen Kollektivverträgen vorgesehenen pflichtmäßigen Zusatzbeiträge für die Zusatzrente nun in die territorialen kollektivvertraglichen Fonds eingezahlt werden, im Falle von Südtirol somit in den Laborfonds, außer der Arbeitnehmer entscheidet sich für einen gesamtstaatlichen Fonds. Dies gilt auch für jene Arbeitnehmer, die bislang die Abfertigung nicht in einen Zusatzrentenfonds eingezahlt haben. ■

VOLL DURCHSTARTEN MIT

FIT 4 JOB

www.fit4job.st

